

Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen

Wichtige Informationen zum Arbeitslosengeld



Umzug

Allgemeines

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist davon abhängig, dass Sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Sie müssen deshalb unter anderem für Ihre Agentur für Arbeit jederzeit über den Postweg erreichbar sein.

Wenn Sie z. B. infolge eines Umzuges nicht oder nur mit einer zeitlichen Verzögerung erreichbar sind, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch bei einem Postnachsendeantrag können zeitliche Verzögerungen bei der Postzustellung eintreten. Der **Postnachsendeantrag** gewährleistet daher Ihre Erreichbarkeit nicht.

Was ist, wenn Sie den Umzug nicht rechtzeitig melden?

Wenn Sie der Agentur für Arbeit nicht rechtzeitig mitteilen, dass Sie umziehen, haben Sie ab dem Umzugstag bis zur Meldung Ihres Umzuges keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und sind somit unter Umständen auch nicht kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Bereits gezahltes Arbeitslosengeld müssen Sie erstatten; darauf entrichtete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie ersetzen. Diese Nachteile können Sie vermeiden, indem Sie der Agentur für Arbeit Ihren Umzug **rechtzeitig mitteilen**.

„Rechtzeitig“ bedeutet, dass Sie Ihre neue Anschrift **vor** dem Umzugstermin bekannt geben, am besten eine Woche vorher. Sie können die Mitteilung über

-
- ➞ **www.arbeitsagentur.de** online vornehmen.
Nach Registrierung unter „eServices“ steht Ihnen der Bereich „Meine Daten“ zur Verfügung.
 - Alternativ nutzen Sie den Vordruck „**Veränderungsmitteilung**“, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben.

Teilen Sie den Umzug der Agentur für Arbeit nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Umzugstag mit, erlischt darüber hinaus die **Wirkung der Arbeitslosmeldung**. Arbeitslosengeld kann in diesem Falle erst ab dem Zeitpunkt Ihrer erneuten **persönlichen Arbeitslosmeldung** (weiter) gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit wird Sie dann über alle weiteren notwendigen Schritte informieren.

Durch den Umzug in einen anderen Ort kann eine andere Agentur für Arbeit für Sie zuständig sein. Bei **rechtzeitiger** Mitteilung des Umzuges werden Sie von der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit zur Meldung eingeladen. Ihre Leistungen werden fortgezahlt. Auch deshalb: Teilen Sie den Umzug möglichst frühzeitig mit – aber erst, wenn der Umzugstag feststeht.


Urlaub

Haben Arbeitslose einen Urlaubsanspruch?

Einen „Urlaubsanspruch“ im eigentlichen Sinne, wie er einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer während ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht,

haben Sie nicht, denn das Recht der Arbeitslosenversicherung kennt den Begriff „Urlaub“ nicht. Trotzdem können Sie verreisen, wenn Sie arbeitslos sind. Allerdings können Sie während Ihres Urlaubs nur für längstens drei Wochen bzw. 21 Kalendertage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld erhalten.

Was ist zu beachten?

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt für die Dauer der Reise nur bestehen, wenn die Agentur für Arbeit **vorher zugestimmt** hat. Die Reise muss deshalb zuvor beantragt werden. Die Genehmigung Ihrer Ortsabwesenheit können Sie online auf  **www.arbeitsagentur.de** beantragen. Nach Registrierung unter „eServices“ nutzen Sie dafür die Kachel „Veränderung melden“. Die Beantragung der Ortsabwesenheit kann auch telefonisch oder persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit erfolgen.

Der Antrag auf „Urlaub“ (Ortsabwesenheit) kann nicht langfristig gestellt werden – denn die Agentur für Arbeit muss vorhersehen können, welche Vermittlungsaussichten für die Zeit der geplanten Abwesenheit bestehen.

Die Zustimmung sollten Sie deshalb möglichst innerhalb einer Woche vor der geplanten Reise beantragen. Sie werden sofort informiert, ob die Agentur für Arbeit einer Reise zustimmt.

Erkranken Sie während Ihrer genehmigten Ortsabwesenheit, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Bei der Ermittlung der 21 Kalendertage werden auch Wochenenden und Feiertage berücksichtigt.

Wann wird Ihrem Antrag nicht zugestimmt?

Wenn eine Reise/Abwesenheit die berufliche Eingliederung beeinträchtigen würde (z. B. wenn wegen der Abwesenheit Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern oder die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen verhindert bzw. verzögert würden), wird die Agentur für Arbeit nicht zustimmen.

Reisen länger als drei Wochen?

Die Agentur für Arbeit kann einer Abwesenheit für die Dauer von längstens sechs zusammenhängenden Wochen innerhalb eines Kalenderjahres zustimmen. Arbeitslosengeld kann aber nur bis zum Ablauf der dritten Woche gezahlt werden. Wenn Sie eine mehr als sechswöchige Reise planen, besteht für die gesamte Zeit der Reise kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie müssen sich danach erneut persönlich arbeitslos melden.

Abwesenheit aus besonderen Gründen?

Eine Abwesenheit kann auch bei Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation (Kur) genehmigt werden. Kostenträger derartiger Maßnahmen sind meistens die Kranken- oder Rentenversicherungsträger. Diese zahlen in der Regel Lohnersatzleistungen, so dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Sollte der Maßnahmeträger keine Lohnersatzleistungen erbringen, so kann Arbeitslosengeld wegen einer

Abwesenheit aus Anlass der Kur bis zur Dauer von drei Wochen gezahlt werden.

In folgenden Fällen kann Ihnen Arbeitslosengeld bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr weitergezahlt werden:

- wenn Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben an einem Ort, der nicht Ihr Wohnort ist oder in der Nähe Ihres Wohnortes liegt (außerhalb des sogenannten „orts- und zeitnahen Bereichs“),
- wenn Sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient


Auch in diesen Fällen gilt, dass die Agentur für Arbeit erst zustimmen muss.

Sonstiges

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II gelten abweichende Bestimmungen. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihrem zuständigen Jobcenter (siehe auch „Merkblatt Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II“).



WEITERE INFORMATIONEN

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit finden Sie im Internet unter  www.arbeitsagentur.de

Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr über die gebührenfreie Servicrufnummer **0800 4 5555 00**.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale/GR21

März 2021

www.arbeitsagentur.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

48346 Ostbevern



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.